

30. Ist keine Einigung zu erzielen, so kann sich der Arbeitnehmer an die gesetzliche Vertretung der Arbeiterschaft des Betriebes wenden, die dann mit dem Arbeitgeber die Abkord-sätze vereinbart. Ist wiederum keine Einigung zu erzielen, so treten die tariflichen Schiedsinstanzen in Kraft.

31. Akkordarbeiterinnen, die vorübergehend Arbeiten leisten, auf welche sie nicht eingearbeitet sind, müssen so lange nach dem Grundlohn ihrer bisherigen Gruppe entlohnt werden, bis sie eingelebt sind.

VI. Ueberstunden.

32. Ueberstunden sind diejenigen Arbeitsstunden, die über die normale tägliche Arbeitsdauer des Betriebes hinaus geleistet werden*).

Ueberstunden sind möglichst zu vermeiden.

Ueber ihre Anordnung, die für den ganzen Betrieb oder auch abteilungsweise erfolgen kann, sowie ihre Dauer ist bezüglich der ersten täglichen Ueberstunde die Betriebsvertretung zu hören, bezüglich der weiteren Ueberstunden ist eine Verständigung mit der gesetzlichen Vertretung der Arbeiterschaft des Betriebes erforderlich. In diesen Fällen dürfen Ueberstunden nicht verweigert werden.

Die gesetzliche Vertretung der Arbeiterschaft darf die Leistung von Ueberstunden nicht davon abhängig machen, daß günstigere Bedingungen, als tariflich vorgesehen, gewährt werden.

Wird bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Betriebsleitung und gesetzlicher Vertretung der Arbeiterschaft über die Notwendigkeit von Ueberzeitarbeit das Tariffchiedsgericht an-gerufen, so sind von der Geschäftsleitung angeordnete Ueber-stunden bis zur Entscheidung des Tariffchiedsgerichtes zu leisten. Diese ist längstens innerhalb acht Tagen herbeizuführen.

33. Für Ueberstunden werden auf den tariflichen bzw. vereinbarten Stundenlohn folgende Zuschläge gezahlt:

*) Ist z. B. in einem Betriebe die wöchentliche 48stündige Arbeitszeit so geregelt, daß normalerweise an Sonnabenden verkürzt gearbeitet wird, z. B. statt 8 Stunden nur 5½ Stunden, dagegen an den übrigen Wochentagen 8½ Stunden, so gilt als normale tägliche Arbeitsdauer des Betriebes von Montag bis Freitag die 8½stündige Arbeitszeit, am Sonnabend die 5½stündige, und es sind die hierüber hinausgehenden Arbeitsstunden als Ueberstunden zu bezahlen.